

Rechtliche Grundlagen

Registrierkassen oder PC-Kassensysteme werden in der heutigen Zeit in vielen Unternehmen eingesetzt. Der Einsatz dieser Technik hat eine Menge von Vorteilen aber auch Verpflichtungen. Der Steuerpflichtige ist für die Einhaltung der steuerrechtlichen Regelungen selbst verantwortlich und muss diese kennen. Eine enge Zusammenarbeit mit Ihrem Steuerberater ist unbedingt notwendig, um die rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Die Registrierkassenpflicht gibt es in Deutschland nicht, das Führen einer „Offenen Ladenkasse“ ist möglich, aber auch hier gibt es Anforderungen. Die Wahl welche Art der Kasse für sie die richtige ist, muss mit dem Steuerberater abgestimmt werden.

Steuerrechtliche Grundlagen und wichtige Verwaltungsvorschriften

§ 140 AO: Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen

Wer nach anderen Gesetzen (z. B. Medizinproduktegesetz, Gewerbeordnung) als den Steuergesetzen verpflichtet ist Bücher und Aufzeichnungen zu führen, hat dieses auch im Steuerrecht zu machen. Weitere Vorschriften über die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten finden sie im HGB §§ 238 ff. sowie im Umsatzsteuergesetz und in den Umsatzsteuerdurchführungsverordnungen.

§ 145 AO: Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen

Jede Buchhaltung muss so beschaffen sein, dass ein Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in Ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

§ 146 AO: Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen

Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten. Aufzuzeichnen sind:

Name, Firma, Anschrift des Verkäufers sowie Anschrift des Käufers
Inhalt des Geschäftes (Lieferung oder sonstige Leistung)
Zahlungsbetrag

Siehe auch Randziffer 37 GoBD – Schreiben vom 14.11.2014

Dieses bedeutet, dass eine Einzelaufzeichnungspflicht vorliegt. Ausnahmsweise besteht aus Zumutbarkeitsgründen keine Pflicht zur Einzelaufzeichnung, wenn Waren an eine Vielzahl nicht bekannter Personen gegen Barzahlung verkauft werden. Aber Achtung verkauft ein Unternehmer Dienstleistungen oder Waren, die nicht von geringem Wert sind, sind sie immer zu Einzelaufzeichnungen verpflichtet.

§ 147 AO: Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen

Wie bereits im § 140 AO erwähnt, ist man verpflichtet Bücher und Aufzeichnungen zu führen. Selbstverständlich müssen diese geordnet aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfristen sind nach Handels- und Steuerrecht teils unterschiedlich geregelt. Zwar stimmen sie generell überein, nämlich sechs bzw. zehn Jahre, der tatsächliche Ablauf der Aufbewahrungsfrist kann im Handels- und Steuerrecht jedoch auseinanderlaufen. Es empfiehlt sich deshalb immer, zunächst Ihren Steuerberater zu fragen. Sind Unterlagen in Form von Daten, Datensätzen oder als elektronisches Dokument im Unternehmen entstanden oder dort eingegangen, sind sie grundsätzlich auch in dieser Form aufzubewahren. Achtung sie dürfen dann nicht mehr ausschließlich in ausgedruckter Form aufbewahrt werden und müssen für die Dauer der Aufbewahrungsfrist unveränderbar erhalten bleiben.

BMF, Schreiben vom 26.11.2010 – IV A4 – S 0316/08/10004-07, BStBl 2010 I S. 1342 KAAAD – 56752 - Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften

Seit dem 01. Januar 2002 sind Unterlagen im Sinne des § 147 AO, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren. Auch hier wird auf die Einzelaufzeichnungspflicht hingewiesen. Auch die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der Kassensysteme sind zu protokollieren und diese Protokolle aufzubewahren. Die zum Gerät gehörenden Organisationsunterlagen müssen aufbewahrt werden, insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung des Geräts. Ein wichtiger Punkt ist die getrennte Aufzeichnung von baren und unbaren Geschäftsvorfällen (z. B. EC-Cash).

BMF, Schreiben vom 14.11.2014 – IV A4 – S 0316/13/10003, BStBl 2014 I S. 1450 HAAAE-37193 – Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)

Nach den GoBD müssen die Kassensysteme folgende Anforderungen erfüllen:

Belegfunktion: Dokumentationen des Geschäftsvorfalles oder des maßgeblichen Rechnungsinhalts.

Grundbuchfunktion: Unveränderbare Speicherung (Festschreibung) mit Erfassungsdatum und Uhrzeit der Erfassung (Systemzeit).

Journalfunktion: Vollständige, zeitlich geordnete und formal richtige Speicherung und Aufbewahrung, die nicht geändert oder gelöscht werden kann.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte aus dem BMF-Schreiben.

Damit die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, hat der Gesetzesgeber die Kassen-Nachschau gemäß § 146b AO eingeführt. Diese wird ab dem Zeitraum 2018 durch die Finanzämter erfolgen. Die Kassen-Nachschau ist keine Außenprüfung im Sinne des § 193 AO. Der Finanzbeamte kann zu den Geschäftszeiten ohne vorherige Absprache Ihre Ladenkasse überprüfen. Aus diesem Grund ist das ordentliche Führen der Kasse wichtig und muss auch den Mitarbeitern signalisiert werden. Eine ungenaue Arbeitsweise kann FOLGEN haben, wenn die Kassensturzfähigkeit nicht gegeben ist. Geschäftsvorfälle sind täglich und zeitnah zu buchen und am Ende des Tages muss eine Zählung des Geldes erfolgen, dieses Ergebnis muss mit dem Endbestand ihrer Kasse übereinstimmen. Werden Gelder aus der Kasse entnommen, um diese zum Beispiel in einem Tresor zu legen, muss dieser Geschäftsvorgang auch gebucht werden. Wurden Differenzen festgestellt, müssen diese gesucht und auch durch einen Eigenbeleg hinterlegt werden. Der richtige Umgang ist also wichtig, um einer Schätzung aus dem Weg zu gehen.

Hinweis:

FG Berlin-Brandenburg vom 24.08.2016 – 5 V 5089/16 EFG 2017 S. 12 Nr. 1 – Vorlage von Kasseneinzeldaten und Unveränderbarkeit der Kassendaten bei Verwendung elektronischer Registrierkassen – Aussetzung der Vollziehung bei Hinzuschätzung von Umsätzen auf der Basis der Quantilermittlung

Aus diesem Urteil kann man erkennen, dass es wichtig ist, regelmäßig die Updates vom Kassenshersteller zu machen, um auf dem neusten gesetzlichen Stand zu sein. Die Einzelspeicherung sowie die Unveränderbarkeit der Daten ist wichtig und wird in diesem Urteil niedergelegt. Die Schätzung von Umsätzen ist in jedem Einzelfall zu prüfen, es dürfen vom Finanzamt keine Verprobungsmaßstäbe zur Schätzung herangezogen werden. Ein Schätzungssatz von 10% gilt in diesem Fall als angemessen.